



Einwohnergemeinde Burg im Leimental

GEBÜHRENVERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	2
§ 1 Geltung	2
§ 2 Besonderer Aufwand	2
§ 3 Erlass der Gebühren	2
§ 4 Einsprache	2
B Gebühren	2
§ 5 Gemeindeverwaltung, allgemein	2
§ 6 Einwohner/innen Dienste	3
§ 7 Bauwesen	3
§ 8 Dienstleistungen Wasserversorgung Burg i.L	3
§ 9 Kontrolle der Neutralisation und Einleitung des Poolwassers In die Kanalisation	4
§ 10 Reklamebewilligungen	
§ 11 Mahngebühren	4
§ 12 Miete von Schul- und Gemeinderäumen pro Anlass	4
§ 13 Miete Sportplatz pro Anlass	4
§ 14 Miete Zelt und Festmobiliar	4
§ 15 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen für Anlässe	5
§ 16 Freinachtsbewilligungen für Anlässe	5
§ 17 Schneeräumung auf Privatstrassen, private Hauszufahrten und Vorplätzen	5
C Schlussbestimmungen	5
§ 18 Inkraftsetzung	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Burg beschliesst folgende Verordnung, gestützt auf § 70 und auf § 152 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 1 der kantonalen Verordnung über Gebühren im Zivilrecht vom 8. Januar 1991 und § 10 des Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Burg i.L. vom 17. Juni 2008

A Allgemeines

§ 1 Geltung

¹Diese Verordnung legt die Gebühren fest für Dienstleistungen, Bewilligungen und Bescheinigungen durch die Amtsstellen der Gemeinde.

²Die aufgeführten Gebühren richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben, den Gemeindereglementen und den Beschlüssen des Gemeinderats.

³Die Gebühren der gemeindeeigenen Reglemente werden separat geregelt.

⁴Gebühren für Geschäfte und Tätigkeiten, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorgaben. Gibt es keine Vorgaben, so legt der Gemeinderat diese Gebühren fest.

§ 2 Besonderer Aufwand

Besonderer Aufwand für Abklärungen für schriftliche Antwort

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| - bis 30 Minuten | CHF 30.00 |
| - pro weitere angebrochene 30 Minuten | CHF 60.00 |

Wegentschädigungen, Porti, Telefonate und Veröffentlichungen werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 3 Erlass der Gebühren

In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, kann der Gemeinderat auf ein Gesuch hin, die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Einsprache

¹Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B Gebühren

§ 5 Gemeindeverwaltung, allgemein

- | | |
|--|---|
| Fotokopien für persönliche Zwecke pro Kopie A4 | CHF 0.20 schwarz/weiss
CHF 0.30 farbig |
| Fotokopien für persönliche Zwecke pro Kopie A3 | CHF 0.40 schwarz/weiss
CHF 0.60 farbig |

Fotokopien für Dorfvereine < 200 Kopien kostenlos
> 200 Kopien CHF 0.20/Kopie

§ 6 Einwohner/innen Dienste

Heimatausweis	CHF 10.00
Identitätskarte Erwachsene	CHF 70.00
Identitätskarte Kinder	CHF 35.00
Niederlassungs- oder andere Bescheinigung	CHF 10.00
amtliche Beglaubigung	CHF 20.00

§ 7 Bauwesen

Bewilligung Baugesuche Kleinbauten,

freistehende Kleinbaute, max. 12 m² / 2.50 m hoch CHF 200.00

a) in Baugesuche:

Anfragen, Vorabklärungen, Vorprüfungen und Prüfung auf kommunaler Ebene in Baugesuche.

Erste Stunde kostenlos, pro weitere angebrochene Stunde CHF 120.00

Wegentschädigung, Porti, Telefonate und Vervielfältigung werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Auskünfte über Bauparzellen:

Zoneneinteilung, Nutzungsberechnung, Kanalisationsanschlüsse und dergleichen sowie weitere Berechnungen bezüglich Bebaubarkeit.

- bis 30 Minuten	CHF 30.00
- pro weitere angebrochene 30 Minuten	CHF 60.00

Die Baubewilligungsgebühren sind auch für nicht ausgeführte Bauten oder zurückgezogene Gesuche fällig.

Kopie Katasteranzeigen	CHF 10.00
------------------------	-----------

Kanalisations- und Wasseranschluss-Begehren / - Bewilligung

c) Kanalisations-Begehren / -Bewilligung à Konto CHF 600.00

Der definitive Betrag wird nach der Schlussabnahme in Rechnung gestellt.

d) Wasseranschluss-Begehren / -Bewilligung à Konto CHF 300.00

Der definitive Betrag wird nach der Schlussabnahme in Rechnung gestellt.

§ 8 Dienstleistungen Wasserversorgung Burg i.L.

Aufwand für Dritte:

Bedienung für Hydranten, Bauwasseranschlüsse, Füllen von Schwimmbecken

bis 30 Minuten	CHF 30.00
pro weitere angebrochene 30 Minuten	CHF 60.00

§ 9 Kontrolle der Neutralisation und Einleitung des Poolwassers in die Kanalisation

bis 30 Minuten	CHF 30.00
jede weitere angebrochene Stunde	CHF 60.00

§ 10 Reklamebewilligungen (Polizeireglement, Reklamewesen, § 21 Bewilligung)

Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade,
Flaggen etc. CHF 150.00

Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie
Leuchtschriften CHF 300.00

§ 11 Mahngebühren

Mahnung CHF 50.00
Verzugszins gemäss aktuellem Verzugszins der kantonalen Steuerbehörde

§ 12 Miete von Schul- und Gemeinderäumen pro Anlass

Ortsvereine und Kirchgemeinden gratis
Einwohner/innen CHF 50.00
Auswärtige CHF 200.00 Kaution CHF 400.00
Langfristige Miete gemäss Beschluss Gemeinderat

§ 13 Miete Sportplatz pro Anlass

Ortsvereine und Kirchgemeinden gratis
Einwohner/Innen, inkl. Toilettenbenutzung CHF 50.00
Langfristige Miete gemäss Beschluss Gemeinderat

§ 14 Miete Zelt und Festmobiliar, pro Zelt

Ortsvereine und Kirchgemeinde gratis
Einwohner/innen CHF 50.00
Langfristige Miete gemäss Beschluss Gemeinderat

Festmobiliar pro Garnitur

Ortsvereine und Kirchgemeinde gratis
Einwohner/innen CHF 10.00

§ 15 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen für Anlässe (Gastgewerbegesetz Kt. BL)

Ortsvereine	CHF 100.00
Einwohner/Innen	CHF 100.00
Auswärtige	CHF 200.00

§ 16 Freinachtbewilligungen für Anlässe, gemäss kantonalen Ansätzen

Gemeindebearbeitungsgebühr	CHF 30.00
----------------------------	-----------

§ 17 Schneeräumung auf Privatstrassen, private Hauszufahrten und Vorplätzen

Strassenanstoss oder Parzellenanteil pro Jahr inkl. Anfahrt und mit Haftungsausschluss	CHF 50.00 pauschal
---	--------------------

C Schlussbestimmungen

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Gebührenverordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung vom 3. April 2018

Burg i. L., 3. April 2018

GEMEINDERAT BURG I.L.

Dieter Merz
Gemeindepräsident

Doris Stuker
Gemeindeschreiberin